
(in der Fassung vom 5. September 2002)

§ 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfung in Soziologie kann im Magisterstudiengang im Hauptfach und im Nebenfach abgelegt werden.

§ 2 Ständiger Prüfungsausschuss

Für das Fach Soziologie wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

An anderen deutschen Universitäten abgelegte Orientierungs- und Zwischenprüfungen im Studienfach Soziologie werden anerkannt. Über die Anerkennung einzelner, an anderen Universitäten erworbener Leistungsnachweise als Bestandteile der Zwischenprüfung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Soziologie.

§ 4 Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind schriftlich in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen. Klausuren dauern zwei oder drei Stunden.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen können auch in anderer Sprache als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

Soziologie als Hauptfach

§ 6 Orientierungsprüfung

- (1) Studierende mit erstem Hauptfach Soziologie müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Orientierungsprüfung ablegen. Diese erfolgt als studienbegleitende Prüfung und ist vorgezogener Teil der Zwischenprüfung. Sie besteht aus dem erfolgreichen Besuch von zwei der unter § 7 genannten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Veranstaltung wurde erfolgreich besucht, wenn in der Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (3) Die Prüfungsleistungen können einmal im dritten Fachsemester wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch entfällt, wenn die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht worden ist, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 7 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Fachsemesters erbracht werden. Sie findet in der Form einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz statt.

- 2 -

Sie ist bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS nachgewiesen ist. Für die Zwischenprüfung im Hauptfach Soziologie sind insgesamt acht Nachweise über Prüfungsleistungen aus den folgenden Pflichtgebieten zu erbringen.

1. Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie (2 SWS)
2. Soziologische Theorie I
3. Soziologische Theorie II } (insges. 6 SWS)
4. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS)
5. Methoden der empirischen Sozialforschung I (4 SWS)
6. Methoden der empirischen Sozialforschung II (4 SWS)
7. Statistik (8 SWS)
8. wahlweise „Klassiker der Soziologie“ oder „Ausgewählte Probleme soziologischer Theorie und Empirie“ (2 SWS)

Soziologie als Nebenfach

§ 8 Zwischenprüfung

Im Nebenfach Soziologie sind insgesamt **fünf** Prüfungsleistungen in den folgenden Pflichtgebieten mit einem Studienvolumen von insgesamt 12 SWS zu erbringen:

1. Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie (2 SWS)
2. Soziologische Theorie I (2 SWS)
3. Soziologische Theorie II (2 SWS)
4. Methoden der empirischen Sozialforschung I und II (Nebenfach) (4 SWS)
5. wahlweise „Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland“ oder „Klassiker der Soziologie“ oder „Ausgewählte Probleme soziologischer Theorie und Empirie“ (2 SWS)

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. April 1995 (W. u. F. 1995, S. 184), geändert am 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052) außer Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ablegen. Zwischenprüfungen nach der alten Ordnung müssen spätestens bis zum 31. September 2005 abgelegt werden.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 39 vom 5. September 2002 veröffentlicht.